

Stadtverwaltung Koblenz - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Wichtige Mitteilung an alle Koblenzer Sportvereine zur aktuellen Lage

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
52-So

Sport- und
Bäderamt



Willi-Hörter-Platz 2
56068 Koblenz

12.05.2020

Ansprechpartner:
Rüdiger Sonntag

ruediger.sonntag@
stadt.koblenz.de

Fon: 0261 129 - 1551
Mobil: 0160 - 94 56 56
67
Fax: 0261 129 - 1550

Fon zentral: 0261 129
- 0
Fon zentral aus
Koblenz: 115

www.koblenz.de

Änderungen im Sport aufgrund der sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) vom 08. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) vom 8. Mai 2020 – als Anlage beigefügt – ist u. a. der Sport im Freien unter Einhaltung der angegebenen Vorgaben der v. g. Landesverordnung (Kontakt-, Abstands- und Hygienevorschriften) **ab dem 13. Mai 2020** zulässig.

Für den Sport sind besonders die §§ 1 Abs. 6 und 7 sowie die Bußgeldbestimmungen des § 15 der v. g. LVO zu beachten. Weitere Hinweise, nicht nur zu den Kontakt-, Abstands- und Hygienevorschriften, zu den einzelnen Sportarten, finden Sie auf der Homepage des DOSB unter folgendem Link

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?leitplanken=>)

unter den 10 Leitplanken von den jeweiligen Sportfachverbänden. Diese Vorgaben, die sich der Sport selbst gegeben hat, sind ebenfalls umzusetzen und einzuhalten.

Wir bitten, insbesondere die Vorgaben zur Nachverfolgung der Infektionsketten (Dokumentation der Teilnehmenden) und die Nutzung der Toilettenanlagen, im eigenen Interesse unbedingt zu beachten.

Die Stadt Koblenz als Träger der Sportanlagen im Freien erteilt hiermit gemäß § 5 Abs. 6 der 6. CoBeLVO die Zustimmung zur Nutzung der ihnen zugewiesenen bzw. in ihrem Eigentum stehenden Anlagen unter Einhaltung der Bestimmungen dieser LVO.

Wir bitten verpflichtend, an allen Ein- und Ausgängen der Sportanlage gut sichtbare Aushänge dieses Schreibens sowie der sportartspezifischen Kontakt-, Abstands- und Hygienevorschriften, die von den Fachverbänden erstellt wurden (siehe oben), anzubringen. Insbesondere bei den nicht abschließbaren Sportanlagen gilt: „Lieber ein Schild mehr als eins zu wenig aufhängen.“

Wir weisen darauf hin, dass Verantwortliche - auch im Sinne der Bußgeldvorschriften - die Vereine, die Übungsleiter sowie die Sportler selbst sind.

Außerdem teilen wir mit, dass in Koblenz weiterhin die Nutzung der Indoor-Sportanlagen, inkl. der Schwimmbäder, nicht zulässig ist. Hierzu kann es frühestens zum 25. Mai eine Änderung durch eine weitere Landesverordnung geben.

Da sicher niemand aus dem Sport möchte, dass diese Lockerungen wieder rückgängig gemacht werden, bitten wir auf die strikte Einhaltung der Vorgaben zu achten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte bleiben sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüdiger Sonntag